

## **Informationsblatt über die Erbringung von Promotordienstleistungen**

gem. § 2 II Nr. 3 DL-InfoV / gem. § 2 Nr. 1, 4 DL-InfoV

Aufgrund der Informationspflichten für Dienstleistungserbringer stelle ich als Informationspflichtiger gem. Art. 2, 4 2006/123/EG Ihnen als Dienstleistungsempfänger folgende ergänzenden Informationen bereit:

Ihr Dienstleistungserbringer ist das Einzelunternehmen Tim Wesling, Am Hasenpfahl 56, 31515 Wunstorf firmierend unter **tim wesling|promotion**, am hasenpfahl 56, 31515 wunstorf. Meine Tätigkeit ist beim Gewerbeamt der Stadt Wunstorf angemeldet. Als Kleingewerbetreibender führe ich Steuern an das Finanzamt Nienburg/Weser unter der Steuernummer 34/147/09521 ab.

Eine Berufshaftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer Compact Firmen-Versicherung unter der Versicherungsschein-Nummer HxF29-000250029/519 bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherungs AG, Betrieb Standort Hannover Firmen, Postfach 21 27, 30021 Hannover (§ 2 I Nr. 11 DL-InfoV).

gem. § 2 I Nr. 7 DL-InfoV

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **für die Erbringung von Promotordienstleistungen**

##### **Präambel**

Diese Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zwischen dem Dienstherrn, der den Einzelauftrag auf den einzelnen Promoter übertragenden Agentur oder sonstigen Gesellschaft, im nachfolgenden Auftraggeber genannt, und **tim wesling|promotion**, Am Hasenpfahl 56, 31515 Wunstorf, im nachfolgenden Auftragnehmer genannt.

##### **§ 1**

Der Auftragnehmer ist Selbständiger und steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber. Er hat Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber und ist nicht weisungsgebunden. Er ist nicht an feste Arbeitszeiten bzw. Arbeitsorte gebunden, muss aber bestimmte betriebliche Sachzwänge des Kunden des Auftraggebers berücksichtigen und bestimmte sachnotwendige Termine einhalten. Er ist berechtigt für andere Auftraggeber tätig zu werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der vom Auftraggeber übertragenen Einzelaufträge

beeinträchtigt wird. Als Beeinträchtigung gilt nicht das Tätigwerden für Produkte und somit Kunden des Auftraggebers, die mit Produkten und Kunden anderer Auftraggeber des Auftragnehmers in direkter oder indirekter Konkurrenz stehen.

## § 2

Der Auftragnehmer wickelt für den Auftraggeber einzelne Aufträge ab. Der Abschluss eines Einzelauftrages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zum Abschluss weiterer Einzelaufträge des Auftraggebers nur aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung. Der Auftraggeber seinerseits erteilt mögliche Folgeaufträge bevorzugt an den Auftragnehmer.

## § 3

Mündlich vereinbarte Einzelaufträge werden dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. Das Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers legt den Abschluss und den Inhalt des Einzelauftrages für beide Parteien verbindlich fest, wenn der Auftraggeber nicht spätestens 2 Werktage nach Empfang des Bestätigungsschreibens widerspricht. Bei Aktionsausfall oder -verschiebung trägt der Auftraggeber sämtliche Ausfallleistungen wie Honorar und Auslagen sowie das Risiko, ob der Auftragnehmer zu den vom Auftraggeber genannten Ausweichterminen verfügbar ist. Teilt der Auftraggeber den Ausfall erst drei Tage vor dem Termin oder vor einer Terminfolge aufeinanderfolgender Einsatztage mit, so hat er das Honorar in voller Höhe unabhängig von der möglichen Annahme eines Ersatzauftrages zu zahlen. Ist die Frist länger, hängt die Pflicht zur Erbringung einer Ausfallleistung von der Aufnahme einer Ersatztätigkeit ab.

## § 4

Der Auftragnehmer erhält eine zeitabhängige Vergütung, da er seine Arbeitsleistung nach bestem Wissen und Gewissen für den Auftraggeber erbringt. Leistungsnachweise/Reporting haben für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers deklaratorische, aber keineswegs konstitutive Wirkung. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers geht auch nicht ganz oder teilweise deshalb unter, weil er Leistungsnachweise/Reportings nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten kurzen Frist erbringen konnte - vor allem dann nicht, wenn es ihm zwischen Arbeitsende und Fristende nicht möglich ist, den eigenen PC zur Dateneingabe zu nutzen **und** zwischen Arbeitsende und Fristende kein weiterer Termin am Einsatzort zwecks Unterschrift der Unterlagen vorgesehen ist. Neben der vereinbarten Vergütung erhält der Auftragnehmer die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern er nicht gem. § 19 UmsStG davon befreit ist.

## **§ 5**

### **§ 4 I Nr. 1 DL-InfoV**

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die im Einzelfall vereinbarte Vergütung, sollte diese nicht feststehen auf 280,00 € pro Einsatztag (9 Stunden incl. Pause), sowie sämtliche Auslagen, die angefallen sind wie beispielsweise Park-, Übernachtungskosten, Porto und Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer. Die entstandenen Kosten sind von einer Angemessenheitsprüfung ausgeschlossen.

## **§ 6**

Der Auftraggeber verzichtet auf eine Verfristung der Ansprüche des Auftragnehmers nach seinem Einzelauftrag oder ggf. vereinbarten Rahmenvertrag.

## **§ 7**

Die vom Auftraggeber mittels Einzelauftrag oder Rahmenvertrag angedrohten Vertragsstrafen sind nichtig.

## **§ 8**

### **§ 4 I Nr. 1 DL-InfoV**

Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist bis spätestens 2 Wochen (14 Kalendertage) nach Rechnungsdatum auf das angegebene Konto auszugleichen. Nach diesem Datum hat der Auftraggeber 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12,5 % Zinsen auf die Gesamtforderung des Auftragnehmers zu zahlen. Maßgeblich ist das Buchungsdatum auf dem Konto des Auftragnehmers. Fahrtkosten des Auftragnehmers sind generell mit 30 Cent/angefangenen Kilometer ab dem ersten Kilometer an den Auftragnehmer zu erstatten. Nicht aufgenommene Fahrten sind mit 5,00 Euro/Einsatztag zu ersetzen. Kosten für die Rücksendung von Aktionsmaterial, -kleidung oder anderer zurückzugebender Sachen hat der Auftraggeber in voller Höhe zu ersetzen. Die Portokosten sämtlicher mit dem Auftraggeber geführter Korrespondenz sind dem Auftragnehmer auch ohne Vorlage von Belegen zu ersetzen. Die regelmäßige Reinigung von Kleidung, die sich im Eigentum des Auftragnehmers befindet, ist vom Honorar gem. Einzelauftrag umfasst. Besondere Reinigungskosten aufgrund Kundenverhaltens hat der Auftraggeber in voller Höhe zu ersetzen. Reinigungskosten von gestellter Kleidung sind vom im Einzelauftrag vereinbarten Honorar nicht umfasst. Zurückzusendende Kleidung wird daher im Zweifelsfall ungereinigt zurückgesandt. Beim Auftragnehmer verbleibendes Promotionmaterial wird nach Auftragsende vernichtet.

## **§ 9**

Bezüglich vom Auftraggeber gestellter Sachmittel ist die Haftung des Auftragnehmers für Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Stellung von Ausstellungsgegenständen, Fahrzeugen, Maschinen, Geräten gleich welcher Art. Die Kosten für deren Anmietung hat der Auftraggeber direkt zu tragen. Kosten für Übernachtung und Verpflegung am Einsatzort hat der Auftraggeber in voller Höhe vorzuschießen oder unverzüglich zu ersetzen.

## **§ 10**

Sollte der Auftraggeber die Rückgabe gewisser Arbeitsunterlagen, einzelvertraglich erforderlicher Unterlagen verlangen, hat er die Rücksendung dieser Unterlagen in voller Höhe zu erstatten. Sollte er die Rückgabe elektronisch zur Verfügung gestellter Unterlagen, die ausgedruckt wurden, verlangen, hat er die Kosten des Ausdrucks in Höhe von 1,00 Euro für die ersten fünfzig Seiten, in Höhe von 50 Cent/Seite für jede Folgeseite sowie die Portokosten ihrer Rücksendung zu erstatten. Anderenfalls wird gestelltes Material nach Auftragsende vernichtet.

## **§ 11**

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für den Erfüllungsort.

## **§ 12**

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. An Stelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt eine dem Willen der Parteien und den wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers entsprechende Vereinbarung.

## **§ 13**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zur Abänderung einzelner Vertragsbestandteile besteht das Erfordernis der Schriftform. Auch die Abänderung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.